

Merkblatt

Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler

Ansprechpartner: Referat Handel/ Dienstleistungen/ Tourismus

Grit Lehmann
Telefon: 0351 2802-146
Fax: 0351 2802-77146
lehmann.grit@dresden.ihk.de

Jeannine Heyden
Telefon: 0351 2802-158
Fax: 0351 2802-77158
heyden.jeaninne@dresden.ihk.de

Ansprechpartner: Referat Recht

Nora Wießner
Telefon: 0351 2802-197
Fax: 0351 2802-77197
wießner.nora@dresden.ihk.de

Stand: 2019

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler

Am 20.12.2018 ist die neue Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) in Kraft getreten. In dieser wird die neue Weiterbildungspflicht näher konkretisiert. Diese enthält hierzu folgende Regelungen:

1. Wer unterliegt der Weiterbildungspflicht?

Gewerbetreibende und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigte unterliegen der Weiterbildungspflicht (vgl. § 34 d Abs. 9 Satz 2 GewO). Der Nachweis über die geleistete Weiterbildung kann bei juristischen Personen durch eine angemessene Zahl der bei ihnen beschäftigten natürlichen Personen erbracht werden, wenn diesen Personen die Aufsicht über die direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen übertragen wurde und diese zur Vertretung berechtigt sind (vgl. § 34 d Abs. 9 Satz 4 GewO) .

2. Ausnahmen von der Weiterbildungspflicht: Pflicht zur Fortbildung nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die produktakzessorischen Versicherungsvermittler (§ 34 d Abs. 6 GewO) unterliegen nicht der Weiterbildungspflicht und müssen daher der IHK Dresden keine Weiterbildungsnachweise vorlegen. Dasselbe gilt für die gebundenen Versicherungsvermittler, sofern Sie Versicherungen als Zusatzleistungen zu einer Ware oder Dienstleistung anbieten.

In diesem Fällen besteht lediglich eine Fortbildungspflicht. Für die Angemessenheit dieser Fortbildung hat jedoch das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen und nicht der Versicherungsvermittler selbst zu sorgen (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 VAG). Diese Fortbildung der am Versicherungsvertrieb unmittelbar oder maßgeblich beteiligten Angestellten haben die Versicherungsunternehmen entsprechend zu dokumentieren (vgl. § 48 Abs. 2a Satz 1 VAG).

3. Umfang der Weiterbildungspflicht pro Kalenderjahr

Die Versicherungsvermittler und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten haben sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterzubilden (§ 34 d Abs. 9 Satz 2 GewO). Die maßgebende Weiterbildungsvorschrift (§ 34 d Abs. 9 GewO) ist am 23. Februar 2018 in Kraft getreten. Aus diesem Grunde besteht die Weiterbildungspflicht bereits ab diesem Zeitpunkt und somit bereits für das Jahr 2018. Sollten Sie Ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2018 begonnen haben müssen Sie sich in einem Umfang von 15 Stunden weiterbilden, auch wenn Sie nicht das volle Kalenderjahr beschäftigt waren. Der Weiterbildungszeitraum bestimmt sich nach dem Wortlaut des § 34 d Abs. 9 Satz 2 GewO für den einzelnen Beschäftigten bzw. Gewerbetreibenden nach dem Kalenderjahr, in der die Tätigkeit aufgenommen worden ist

4. Welche Weiterbildungsmaßnahmen werden akzeptiert?

Eine bestimmte Form der Weiterbildungsmaßnahme wird weder in der VersVermV noch in Gewerbeordnung erwähnt. Daher können alle Formen der Weiterbildung genutzt werden, z. B. die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen oder an betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen sowie E-Learning oder Blended Learning. Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Die Weiterbildungsmaßnahme muss bestimmten Mindestanforderungen an die Qualität genügen. Diese Anforderungen sind in der Anlage 3 der VersVermV aufgeführt. Der Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme hat die Einhaltung der Mindestanforderungen zu gewährleisten. Auch der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung, sofern die Berufsqualifikation nicht dem Erwerb der Erstqualifikation, sondern der Weiterbildung dient.

5. Aufbewahrungspflicht/-fristen der Weiterbildungsnachweise

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme muss dokumentiert werden. Die Nachweise sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

6. Wie wird die Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch die IHK Dresden geprüft?

Wir werden auf Sie zukommen und Sie zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im jeweils vergangenen Kalenderjahr bitten. Die abzugebende Erklärung richtet sich nach dem Muster laut Anlage 4 der VersVermV. Ihre Erklärung muss diesen Anforderungen entsprechen. Daher bitten wir Sie im eigenen Interesse, das bereitgestellte Formular zu verwenden und auszufüllen. Nur so, vermeiden Sie Nachfragen und eine verlängerte Bearbeitungszeit. In der Erklärung haben Sie als Gewerbetreibende jede absolvierte Weiterbildungsmaßnahme sowie den Anbieter anzugeben. Dies gilt ebenso für Ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten.

7. Sanktionen bei Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht

Verstöße gegen die Pflicht Nachweise und Unterlagen über die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen aufzubewahren, als auch die Nichtabgabe der Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht trotz Aufforderung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro (§§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 3 VersVermV, 144 Abs. 2 Nr. 1 lit. b), Abs. 4 GewO) sanktioniert werden.

(Quelle: IHK Karlsruhe)